

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 439/10 B

L 5 R 1054/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 5995/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November
2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.11.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.3.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt, er habe mit Schriftsatz vom 16.6.2010 gegenüber dem Berufungsgericht beantragt, dass den Sachverständigen Dr. G. oder Dr. B. die Möglichkeit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt werden möge und eine nochmalige Nachbegutachtung mit weiteren Terminen zur Abklärung der Schwindel- und Tinnitussymptomatik durchführen zu lassen, da der Verdacht auf Morbus Menière weiterhin im Raum stehe. Das LSG sei jedoch mit keinem Wort auf diesen Antrag eingegangen. Durch die völlige Ignorierung des Antrags auf Einholung ergänzender Stellungnahmen der Sachverständigen sei der Sachverhalt nicht erschöpfend ermittelt worden.
- 6 Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, hat er bereits nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein - wie der Kläger - in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhand-



lung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).

- 7 Darüber hinaus rügt der Kläger mit seinem Vorbringen zumindest sinngemäß die Verletzung seines Fragerechts (§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO). Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) ist, müssen deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (vgl. *allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f*). Diese Anforderungen an die Bemühungen um rechtliches Gehör hat der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt. Auch hier fehlt es bereits an Vortrag, dass er den mit Schriftsatz vom 16.6.2010 gestellten Antrag, den Sachverständigen Dr. G. oder Dr. B. die Möglichkeit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu bestimmten Punkten zu geben, bis zuletzt im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 24.11.2010 aufrechterhalten habe (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 16*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

